

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

N<sup>o</sup> 51.

Freitag den 20. Februar.

1857.

## Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, den 18. Februar. Die heutige öffentliche Sitzung des k. k. Bezirksgerichts, welche von 1/10 Uhr Vormittags bis Nachmittag 2 Uhr unter dem Vorsitze des Herrn Gerichtsraths Lengnick abgehalten wurde, bot das beklagenswerthe Schauspiel eines mit den glücklichsten Anlagen begabten jungen Mannes dar, den Rechtsinn auf die Anklagebank geführt hatte.

Bruno Adolph Emil Rösche, 21 Jahre alt, aus W. in Preußen, der Sohn eines geachteten Beamten baselst, als Handlungsreisender bei den Herren L. u. S. in Köln angestellt, war mit dem Associe dieses Hauses, Herrn Alfred Sommerville, einem gebornen Belgier, in der letzten Michaelismesse nach Leipzig gekommen und hatte in einem Hause auf der Petersstraße alhier gemeinschaftlich mit gedachtem Herrn Sommerville, wiewohl nicht in derselben Stube gewohnt.

Am 20. October v. J. erschien Rösche freiwillig auf dem Polizeiamte und brachte an, daß Herr Sommerville zwei Fünzigthalerscheine abhandengekommen seien.

Sommerville habe ihn deshalb in Verdacht; in der Bestürzung und eingeschüchtern von Drohungen Sommerville's habe er sich der Wahrheit zuwider schriftlich und mündlich des Diebstahls schuldig bekannt, er wünsche aber eine Untersuchung und stelle sich deshalb dem Polizeiamte zur Disposition.

Sommerville, der in Folge dessen sofort auf das Polizeiamt bestellt wurde, erklärte, es wären ihm vorgestern aus seinem Secretaire in der That zwei Fünzigthalerscheine entwendet worden; Rösche sei der einzige gewesen, der Zutritt zu dem Zimmer gehabt, einmal auch im Besitze des Schlüssels gewesen sei, und habe er denselben daher des Diebstahls um so eher für verdächtig gehalten, als sich derselbe einige Tage vorher schon einmal in auffälliger Weise einiger ihm (Sommerville) gehörigen Pretiosen angemacht habe. Er habe ihm Vorhalt gethan, und nach anfänglichem Lügneren habe Rösche sich nicht nur des Diebstahls schuldig bekannt, sondern auch ihm ein schriftliches Schuldbekenntniß und einen auf seinen Namen gezogenen, nach vier Wochen zahlbaren Wechsel ausgestellt, nachmals auch in Gegenwart eines seiner (Sommerville's) Freunde und der Wirthin ausdrücklich erklärt, daß er das Geständniß freiwillig abgelegt habe.

Der Freund Sommerville's war nicht mehr in Leipzig anwesend; die Wirthin aber bestätigte bei ihrer polizeilichen Befragung im Allgemeinen die Angaben Sommerville's, und die Folge war die Einleitung gerichtlicher Voruntersuchung gegen Rösche und schließlich dessen Verweisung zur Hauptverhandlung.

Wie in der Voruntersuchung, so bekannte Rösche auch heute, daß er Sommerville gegenüber das Geständniß des Diebstahls abgelegt habe, aber auch heute versicherte er in Uebereinstimmung mit seinen Aussagen in der Voruntersuchung, daß er sich wider die Wahrheit schuldig bekannt habe, und daß dies geschehen sei, weil Sommerville sowohl als dessen Freund ihn gedrängt und ihm versichert hätten, daß er nur bei einem offenen Zugeständnisse der Schuld Hoffnung habe, seine Stelle als Handlungsreisender zu behalten. Dies habe ihn zu dem Geständniß veranlaßt; Sommerville habe aber, dem ihm gegebenen Versprechen zuwider, den Principalen Mittheilung gemacht und er müsse daher das unwahre Geständniß zurücknehmen.

Mit dieser Behauptung stand nun aber nicht nur die eidlich bekräftigte Aussage des in Berlin abgehörten Sommerville in

vielfachem Widerspruche, sondern es kamen auch bei der heutigen Hauptverhandlung noch andere Thatsachen zur Sprache, welche nach der Ansicht der königlichen Staatsanwaltschaft, die durch Herrn Kriß vertreten war, die Wahrheit des von Rösche abgelegten Geständnisses außer Zweifel stellten.

Rösche hatte nämlich in drei an zwei verschiedenen Tagen von ihm ausgestellten schriftlichen Bekenntnissen, und zwar zuletzt zu einer Zeit, wo der Freund Sommerville's schon in das Geheimniß eingeweiht war, der Entwendung der hundert Thaler sich schuldig bekannt. Die eidliche Aussage Sommerville's, gegen deren Glaubwürdigkeit ein erhebliches Bedenken nicht geltend gemacht werden konnte, gravirte ihn noch mehr, und abgesehen davon, daß Röschen bekannt gewesen war, daß das Geld in dem Secretaire lag und daß er, wie er selbst nicht in Abrede stellen konnte, Gelegenheit zur Begehung des Diebstahls gehabt hatte, war es namentlich auch der Leumund des Angeeschuldigten, der den wider ihn vorliegenden Verdacht sehr wesentlich bekräftigte.

Alle Zeugnisse, welche über ihn zusammengebracht worden waren, bestätigten zwar übereinstimmend, daß Rösche ein sehr talentvoller, mit guten Kenntnissen ausgerüsteter, gewandter Mensch sei, alle aber schilderten ihn auch als einen im höchsten Grade leichtsinnigen Menschen, der Schulden mache, die sein braver Vater bezahlen müsse, ja von einem Handlungshause, in dem er früher conditionirt hatte, wurde er einer nicht unbedeutenden Unterschlagung verdächtig, von seinem ehemaligen Lehrherrn aber einer solchen direct und eidlich beschuldigt, ohne daß er im Stande gewesen wäre, diese Beschuldigung auch nur einigermaßen zu entkräften. Dazu kam endlich das auffällige Gebahren Rösche's mit den Pretiosen Sommerville's, einer goldenen Busennadel und ein Paar goldenen Hemdenknöpfen.

Diese Gegenstände hatte Rösche im Gebrauche gehabt. Sommerville hatte dies auch wahrgenommen, aber in der Meinung, Rösche trage sie nur aus Eitelkeit, es geschehen lassen. Später aber hatte Rösche, unter Berufung darauf, daß er ähnliche Pretiosen, nur von geringerem Werthe besitze, es nicht nur in Abrede gestellt, die Sommerville'schen im Besitze gehabt zu haben, sondern Sommerville auch zu verstehen gegeben, er möge sich deshalb an die Wirthin halten, endlich aber doch nach langem Lügneren und nach den verschiedenartigsten Ausflüchten die fraglichen Gegenstände wieder herausgegeben. Die Staatsanwaltschaft nahm auf Grund dieser Thatsachen an, daß Rösche die Pretiosen in diebischer Absicht an sich genommen und dadurch nicht nur eines selbstständigen Verbrechens sich schuldig gemacht, sondern auch den gegen ihn geführten Beweis in Betreff der entwendeten hundert Thaler so vervollständigt habe, daß er auch dieses Verbrechens für überführt angesehen werden müsse.

Der Verteidiger, Herr Adv. Schrey, bestritt dies in sehr berebter und scharfsinniger Weise.

Der Gerichtshof erachtete den Angeklagten der Entwendung der hundert Thaler für überführt und verurtheilte ihn zu Arbeitshausstrafe in der Dauer von einem Jahre und sechs Monaten. In Betreff der Entwendung der Pretiosen lautete das Urtheil auf Freisprechung in Mangel vollständigen Beweises der Schuld.